

Satzung des Vereins Mittagsbetreuung der Grundschule am Bauhausplatz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mittagsbetreuung der Grundschule am Bauhausplatz.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. des laufenden Jahres und endet am 31.08. des Folgejahrs.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Mittagsbetreuung für Schulkinder außerhalb des schulischen Unterrichts sowie die Betreuung in den Schulferien, insbesondere für Schulkinder an der Grundschule am Bauhausplatz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Arbeit des Vereins mit freiwilligen Leistungen oder mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern will (sog. Fördermitglied).
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Erziehungsberechtigte, die einen Betreuungsvertrag für ihre Kinder mit dem Verein Mittagsbetreuung der Grundschule am Bauhausplatz abschließen, werden ohne schriftlichen Antrag automatisch Mitglieder des Vereins.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Ausschluss aus wichtigem Grund, Austritt oder mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder zur Stellungnahme per Email zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per Email binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und durch Bevollmächtigte vertretene Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Haben Vereinsmitglieder einen Betreuungsvertrag für ihr Kind mit dem Verein abgeschlossen, zahlen sie ein Betreuungsentgelt. Das Betreuungsentgelt stellt keinen Mitgliedsbeitrag dar.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per Email einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per Email beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder sich per schriftlicher Vollmacht durch anwesende Mitglieder vertreten lässt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstands
 - Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
 - die Auflösung des Vereins
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer prüft die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung und berichtet in der Versammlung darüber.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Ausschluss eines Kindes aus der Betreuungsgruppe nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal
 - Einstellung und Entlassung von Betreuungspersonal
 - Entscheidung über Einzelheiten der Mittagsbetreuung wie insbesondere die Festsetzung des Betreuungsentgeldes und der Aufwandspauschale für das Mittagessen Der Unkostenbeitrag ist nach den Kosten ausgerichtet, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Betreuungs- und Verköstigungsangebot des Vereins anfallen.
8. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Grundschul Kinder in München zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 11.05.2015 in Kraft.